



Zivilgericht Basel-Stadt

Merkblatt Prozesskosten im Verfahren vor dem Mietgericht

Gerichtsgebühren

Diejenige Partei, die im Prozess unterliegt, trägt die Gerichtskosten. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Gerichtskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt.

Beträgt die monatliche Nettomiete des Mietobjekts maximal CHF 2'500.- bei Wohnungen respektive maximal CHF 3'500.- bei Geschäftsräumen, so liegt die Gerichtsgebühr vor Zivilgericht und vor Appellationsgericht zwischen CHF 200.- und maximal CHF 500.- (§ 2a Abs. 2 des Gerichtsgebührengesetzes, SG 154.800).

Vorbehalten bleibt die mutwillige Prozessführung (§ 2a Abs. 3 Gerichtsgebührengesetz).

Ist die monatliche Nettomiete höher als CHF 2'500.- bei Wohnungen respektive höher als CHF 3'500.- bei Geschäftsräumen, so berechnet sich die Gerichtsgebühr nach dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 (SG 154.810)

Die Grundgebühr ist gemäss § 5 GGR abhängig vom Streitwert:

| Streitwert (CHF) | | | Grundgebühr (CHF) | | | |
|------------------|-------------|----------|---------------------------|----------|----------|----------|
| | bis | 10 000.- | 200.- | bis | 1 000.- | |
| über | 10 000.- | bis | 30 000.- | 1 000.- | bis | 3 000.- |
| über | 30 000.- | bis | 100 000.- | 3 000.- | bis | 6 000.- |
| über | 100 000.- | bis | 500 000.- | 6 000.- | bis | 20 000.- |
| über | 500 000.- | bis | 1 000 000.- | 20 000.- | bis | 30 000.- |
| über | 1 000 000.- | bis | 5 000 000.- | 30 000.- | bis | 60 000.- |
| über | 5 000 000.- | | 0.5% bis 1.5%, mindestens | | 60 000.- | |

Die Grundgebühr kann sich verdoppeln oder vervielfachen (komplexe Verfahren, zusätzliche Schriftenwechsel, zusätzliche Verhandlungen, Gutachten, Augenschein etc.). Die Gebühr kann sich in gewissen Fällen reduzieren (Verzicht auf schriftliche Entscheidebegründung, Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid etc.).

In mietrechtlichen Kündigungsschutz- oder Erstreckungsverfahren sowie bei Streitigkeiten über die Missbräuchlichkeit von Mietzins beträgt die Grundgebühr CHF 750.- bis max. 30% der Grundgebühr.

Im Rechtsmittelverfahren (Berufung/Beschwerde) beträgt die Gerichtsgebühr grundsätzlich das Ein- bis Anderthalbfache der erstinstanzlichen Gerichtskosten. Bei der Anfechtung von prozessleitenden Verfügungen beträgt die Grundgebühr CHF 200.- bis CHF 10 000.- (in aussergewöhnlichen Fällen bis CHF 30 000.-).

Keine Parteientschädigung

In Verfahren vor Zivilgericht und Appellationsgericht, die ihren Ursprung bei der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten haben, werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 2a Abs. 1 Gerichtsgebührengesetz). Eine Ausnahme gilt bei mutwilliger Prozessführung (§ 2a Abs. 3 Gerichtsgebührengesetz).

Unentgeltliche Rechtspflege

Verfügt eine Partei nicht über die erforderlichen Mittel und ist das Verfahren nicht aussichtslos, so wird ihr auf Gesuch hin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt. Ist sie anwaltlich vertreten, so kann sie die Übernahme der eigenen Vertretungskosten beantragen, sofern der Beizug einer anwaltlichen Vertretung notwendig ist. Die Gesuchstellerin muss mit dem Gesuch ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse deklarieren.

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch verjährt nach 10 Jahren.